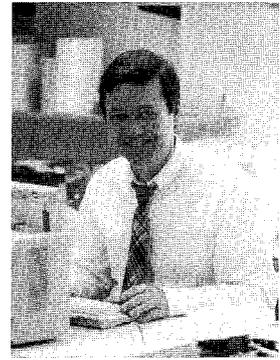


## Eine neue Art von Waffengleichheit?



Studien, Prognosen, Gutachten bestimmen nicht selten die öffentliche Diskussion – auch in juristischen Zusammenhängen. In einer Vielzahl von Fällen stellen ihre Ergebnisse unbefragt die Weichen für das weitere Vorgehen. Häufig beruht diese Wirkung mit auf dem (wirklich oder vermeintlich) gelungenen Einsatz der EDV – womit letzten Endes im juristischen Bereich auch die Rechtsinformatik zu einer Stellungnahme aufgerufen ist.

Wie reagiert die Öffentlichkeit auf Studien, die mit dem referierten Anspruch auftreten? Oft ist eine Art des resignativen Hinnehmens zu beobachten, was besonders dann erstaunt, wenn ansonsten kritikerfahrene Juristen von einer Expertise betroffen sich so verhalten. Diese Art melancholischer Resignation kann viele Gründe haben: Der Glaube an wissenschaftliche Autoritäten zählt mit dazu, aber auch das Verstummen vor der scheinbar unüberwindlichen Kraft der hier (immer noch) meist großrechnergestützten elektronischen Datenverarbeitung.

Unbemerkt bleibt in der Mehrzahl aller Fälle, daß der PC samt den darauf verfügbaren Programmen (etwa statistischer Art) inzwischen nahezu durchweg die Möglichkeit eröffnet, der rechnerischen Plausibilität von großrechnergestützten Studienergebnissen nachzugehen, wenn deren Zahlenmaterial ausreichend dokumentiert ist. (Noch leichter wäre das, wenn der Tabellenteil sogleich für Überprüfungszwecke auf Diskette beigegeben wäre, was man so energisch wie möglich als Erwartungshaltung formulieren sollte.) Für die Prognos-Infratest-Studie zur Situation anwaltlicher Dienstleistungen unternimmt der Einleitungsaufsatz dieses Hefts den Versuch einer computergestützten Analyse. Die Ergebnisse dürften für alle überraschend sein, die sich bisher – ohne den Versuch einer eigenen EDV-Analyse – auf das verlassen haben, was sich als analytisch und prognostisch unanfechtbar präsentierte.

Bleibt mit Bezug auf die Thematik von jur-pc zu fragen, ob bei allem Interesse derartige Sondierungen (streng genommen) noch der Rechtsinformatik zuzurechnen sind. Der für die Erarbeitung der Ergebnisse unumgängliche Einsatz der EDV könnte dafür sprechen. Demgegenüber sind manche Skeptiker geneigt zu argumentieren, daß der „bloß instrumentale“ Charakter der EDV bei Vorhaben dieser Art einer Zuordnung zur Rechtsinformatik im Wege steht.

Den Skeptikern ist zuzugeben, daß das Instrument nicht über die wissensmäßige Zuordnung einer Aufgabenstellung entscheiden darf. Würde man anderes postulieren, wäre das Mündel zum Vormund geworden.

Indessen ist der Einsatz der EDV zur Untersuchung behaupteter statistischer Zusammenhänge nicht bloß dem rein Instrumentalen zuzuordnen. Gerade das Beispiel der im folgenden abgedruckten Analyse beweist, daß richtig verstandene Rechtsinformatik nicht von (auch juristischer) Methodenlehre getrennt werden kann. Im Grunde ist es sogar so, daß der Ertrag der „instrumentellen EDV“ sich nur dann zutreffend würdigen läßt, wenn die der Analyse zugrundeliegende Fragestellung auf das „Wie“ des richtigen Umgangs mit den nach einer Antwort verlangenden Problemstellungen bezogen wird.

Folgt man der behaupteten Position, so sind die Konsequenzen (für die Rechtsinformatik) beachtlich: Der Rechtsinformatiker kann nicht mehr ausschließlich den EDV-Bezug als Grund für die methodische Korrektheit der von ihm akzeptierten Arbeitsweise benennen. Stattdessen wird er angeben müssen, auf Grund welcher theoretischer Deutungen er mit der EDV erarbeitete Ergebnisse befürwortet – sicherlich in einer Vielzahl von Fällen kein leichtes Unterfangen.

Summa summarum: Auf die bloß instrumentenorientierte Periode der EDV wird (und sollte) eine Phase folgen, die Rechtsinformatik als Teil der juristischen Methodenlehre begreift. Andere Ansätze werden bald in Legitimationsnöte geraten, wenn sie sich nicht schon darin befinden.

Leipzig, den 28.4.1991

*Herberger*  
(Maximilian Herberger)